

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1480. (1) Nr. 24450\2974.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. Betreffend die Stämpelpflicht der Licitations-Protocolle und Quittungen über den bezahlten Fuhrlohn für Lieferung von Straßenbau-Materialien. — Die hohe Hofkammer ist in die Kenntniß gekommen, daß in mehreren Provinzen über Lieferungen der Straßenbau-Materialien nicht immer förmliche Contracte ausgefertigt, sondern letztere blos durch Licitations-Protocolle oder mündliche Accorde ersetzt, und diese eben so, wie die Quittungen, welche von den Contrahenten über die Zahlungen für die Erzeugung und Zufuhr der Straßenbau-Materialien ausgestellt werden, vorschriftwidrig stämpelfrey behandelt werden. — Um daher in der Behandlung dieser Urkunden ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, und das Gefäl vor Verkürzungen zu verwahren, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 6. October d. J., Zahl 36358, Folgendes zu erinnern befunden: — Die Empfangsbestätigungen der Fuhrlohnungen bey Lieferung der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Stroffen sind mit Circular-Verordnung vom 17. Februar 1814, Zahl 3635\302, hauptsächlich aus dem Grunde von der Stämpelpflicht losgezählt worden, weil sie anstatt der früher üblich gewesenen ungestämpelten Spannzetteln oder Einschreibbücheln eingeführt wurden, sonach das Gefäl durch die stämpelfreye Behandlung derselben keinen Entgang erlitten hat. — Mit den zwischen dem Staate und einzelnen Geschäftsunternehmen in Ansehung der Erzeugung, Zufuhr u. der Straßenbau-Materialien zu Stande gekommenen Verträgen und mit den in solchen Lieferungs-Geschäften ausgestellten Quittungen hat es jedoch ein ganz anderes Bewandniß. Derley Contracte und auch die Quittungen über Zahlungen

für freywillige oder vertragsmäßige Lieferungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpelgesetzes stämpelpflichtig. — Eben so ist die Stämpfung der Licitations-Protocolle in den bestehenden Vorschriften gegründet; denn derley Licitations-Protocolle, welche die Stelle der Contracte vertreten, sind zur Begründung der beabsichtigten Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt, und haben überhaupt alle Eigenschaften solcher Urkunden, welche der §. 1, des allerhöchsten Stämpelgesetzes vom 5. October 1802, der Stämpelpflicht unterwirft. — Einer Ausnahme von diesem Gesetze kann um so minder Statt gegeben werden, als es überhaupt nicht zulässig ist, den Ansprüchen eines Gefälß zu Gunsten eines andern Fondes etwas zu vergeben, vielmehr jedes Gefälß im Einzelnen mit dem ihm durch die Gesetze gesicherten Ertrage rein ausgewiesen werden muß. — Dieses wird nun mit dem Beseße zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig nicht allein die Licitations-Protocolle, sondern auch jene Quittungen mit dem classenmäßigen Stämpel bezeichnet werden müssen, welche blos die Bezahlung des Fuhrlohnes für freywillige oder vertragsmäßige Lieferung zum Gegenstande haben und bisher für stämpelfrey gehalten worden sind. — Laibach den 7. November 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial = Rath.

Z. 1477. (2) Nr. 197. St. G. V.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung des im Rentbezirke Capodistria liegenden Nonnenklosters S. Biaggio. — In Folge hohen St. G. V. h. Commissions-Decrets vom 13. October 1828, Zahl 664 St. G. V., wird am 29. December 1828, und nöthigenfalls in den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amts-

stunden bei dem k. k. Rentamte Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zum Religions-Fonde gehörigen, im Bezirke Capodistria gelegenen Nonnenklosters S. Biaggio ohne der Kirche, nebst zwey darin befindlichen Gärten, im Flächenmaße von 1063 Quadrat-Klaftern, 5', geschätzt auf 4363 fl. 19 1/4 kr., geschritten werden. Dieses Kloster wird so wie es der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgeboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, Falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährleisten Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst

aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühesten Berichtigung des Kauffschillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Nonnenklosters können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte Copodistria eingesehen werden. Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 21. October 1828.

Gottfried Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Koncipist.

Z. 1469. (3) Nr. 24754.

Verlautbarung.

Das 15te krain. Gymnasial-Unterrichtsgelder-Stipendium im jährlichen Ertrage von Fünfzig Gulden Conv. Münze, ist in Erledigung gekommen. — Aae Gymnasialschüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben daher ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern belegten Besuche bey dieser Landesstelle bis 15. künftigen Monats, so gewiß einzureichen, als auf später einlangende oder auf erwähnte Art nicht instruirte Besuche kein Bedacht genommen werden wird. — Vom k. k. k. Gubernium Laibach am 15. Novemb. 1828.

Z. 1473. (3) Nr. 24989.

Gubernial-Verlautbarung.

Es sind nachstehende zwey Handsipendien in Erledigung gekommen, und zwar: — 1) Der dritte Thalnitser von Thalbergische Stiftungsplatz im jährlichen Ertrage von 80 fl. 24 3/4 kr. Conv. Münze, zu dessen Genusse vorzüglich des Stifters Anverwandte berufen sind. — Das Präsentationsrecht dazu übt das Domkapitel zu Laibach aus. — 2) Der zweyte Krönische Stiftungsplatz von jährlichen 32 fl. 42 kr. Conv. Münze, auf dessen Genus vorzüglich die studierenden Anverwandten des Stifters, in deren Ermanglung aber auch arme Bürgerskinder in Laibach, Krainburg oder Oberburg, die wenigstens bereits Rhetoris sind, und sich zugleich der Musik widmen sollen, Anspruch haben. — Das Präsentationsrecht dazu übt der Stadtmagistrat Laibach aus. — Diejenigen Studierenden, welche eines dieser beyden Stipendien zu erhalten wünschen, haben sonach Ihre mit

dem Tauffcheine, dem Dürftigkeitss, Pocken- oder Impfungszeugnisse, so wie mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern; Diejenigen aber, welche auch ex jure sanguinis, einzuschreiten gedenken, insbesondere mit einem gehörig legalisirten Stammbaume vollständig belegten Gesuche längstens bis 15. künftigen Monats bey dieser Landesstelle einzureichen.

Laibach den 15. November 1828.

Z. 1470. (3) Nr. 184. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

wegen Versteigerung der dem Cammeralfonde gehörigen, in der Gradiska-Vorstadt zu Laibach gelegenen Eisgrube. — Am 30. December d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in dem Subernal-Rathssaale des Landhauses zu Laibach die dem Cammeralfonde gehörige, in der Gradiska-Vorstadt hinter dem k. k. Polizeidirectionsgebäude zu Laibach gelegene Eisgrube, dem Meißbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich verkauft werden. — Der Ausrufspreis ist auf 594 fl. 35 kr., d. i. Fünfhundert Vier und Neunzig Gulden 35 Kreuzer C. M. festgesetzt. — Diese Eisgrube ist mit einer niedern Schindelbedachung versehen, 3 Klafter, 5 Fuß lang, 3 Klafter, 2 Fuß breit, und 2 Klafter tief, in der Mitte mit Kränzbäumen gestützt, und nach Art eines Kellergebäudes mit einem besondern gedeckten Eingange versehen. — Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen sind folgende: — 1.) Wird zum Ankaufe der Eisgrube Jedermann zugelassen, der hierlandes zum Realitätenbesitze geeignet ist. — 2.) Jeder Kauflustige, der an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar zu erlegen, oder eine von dem k. k. Fiskalamte vorläufig geprüfte und bewährt befundene Sicherstellungs-Akte beizubringen. — 3.) Von dem Meißbote ist die Hälfte binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufs-Aktes, und vor der Uebergabe der Eisgrube zu berichtigen; der Ueberrest hingegen kann gegen dem, daß er auf der erkauften Eisgrube in erster Priorität versichert, und mit fünf vom Hundert verzinstet wird, binnen 5 Jahren, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. — 4.) Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, hat sich vorläufig mit der Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. — Wer das Verkaufsobject

zu besichtigen wünscht, hat sich an das Verwaltungsamte der vereinten Fondsgüter hier, welches im deutschen Ordenscommenda-Hause seinen Sitz hat, zu wenden.

Von der k. k. inhr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 14. November 1828.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. wirkl. Subernalrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1498. (1) Nr. 11572.

B e r l a u t b a r u n g.

Die Einhebung des mit allerhöchster Bewilligung für die Ortschaften Eisnern, Skavine und Zheszenja eingeführten Getränk-Gefäß, wird am 15. December l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzley der Bezirks-Obrigkeit Laib, mittelst öffentlicher Versteigerung für die Zeit vom 1. Jänner 1829 bis letzten October 1831, mithin auf zwey Jahre und 10 Monate, an den Meißbieter überlassen. — Die Pachtbedingungen können von den Pachtlustigen sowohl bei dem k. k. Kreisamte Laibach, als auch bei der Bezirks-Obrigkeit Laib in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, und wird bemerkt, daß Nachtrags-Offerte nicht Statt finden.

K. K. Kreisamt Laibach am 24. November 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1468. (3) Nr. 7266.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Michael Ambrosch, durch Dr. Baumgarten, als erklärten Erben zum Verlaße der Gertraud Abses, zur Erforschung der Schuldenlast nach der mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen Erblasserinn die Tagsetzung auf den 22. December l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaße Ansprüche zu stellen haben, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des 814. §. 6. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 15. November 1828.

Aemntliche Verlautbarungen.

Z. 1488. (1) Nr. 6444/1079. A.

B e r l a u t b a r u n g.

Von dem k. k. Zoll- et Gefäßens-Oberramte Laibach wird allgemein kund gemacht:

daß in Folge herabgelangter Bewilligung der wohlbl. k. k. Steyer. illyr. k. k. Zoll- et Gefällen-Administration, ddo. Grätz 8. November 1828, Nr. 14, 234, 1778 A., einige unverzügliche Conservations- Arbeiten an dem Avarial- Amtsgebäude zu Salloch, vorgenommen werden.

Die Ausführung derselben wird dem bei der am 11. December l. J., in der hiesigen Zoll- Oberamtskanzley, Vormittags um 9 Uhr abgehalten werdenden Minuendo- Licitation verbleibenden Mindestbieter überlassen werden.

Die Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser- und Glaser- Arbeiten sammt Materialien bestehen in dem gesammten Kostenanschlage von 301 fl. 41 kr., worüber die Bedingnisse von nun an in der k. k. Zoll- et Gefällen- Oberamtskanzley eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen am obbestimmten Tage und Stunde in der Zoll- Oberamtskanzley zu erscheinen.

Laibach am 26. November 1828.

Z. 1476. (2) Nr. 14192/17451. Z. Erledigte Dienst- Stelle.

Hey dem k. k. Laibacher Hauptzollamte ist die provisorische Magazins- Adjunctenstelle, mit welchem ein Gehalt von jährlichen Fünfhundert Gulden, und die Verpflichtung zur Cautionslegung im gleichen Betrag verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bey dem Laibacher Zolloberamte im vorgeschriebenen Wege längstens bis Ende des künftigen Monats einzureichen. — Von der k. k. Steyer- märkisch- illyrisch- k. k. ländlichen Zollamts- Gefällen- Administration Grätz am 8. November 1828.

Z. 1481. (2)

Fischerey- und Jagd- Verpachtung.

In der Amtskanzley der k. k. Cammeral- Herrschaft Laak werden am 11. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, die Gerechtsamen der herrschaftlichen Fischerey und Jagdbarkeit mit- telst öffentlicher Versteigerung auf 6 Jahre verpachtet werden.

Verwaltungs- Amt Laak am 31. October 1828.

Z. 1479. (2)

Jagd- Verpachtung.

Die zu der ritterlich deutschen Ordens- Commenda Laibach gehörige, bei und um die Stadt Laibach sich befindliche Reissjagd Brac-

cade wird auf drey nacheinander folgende Jahre, d. i. seit ersten März 1829, bis hin 1832, in Pacht ausgelassen werden.

Diese Verpachtung geschieht im öffentlichen Versteigerungswege, wozu der 9. des künftigen Monats December, Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzley bestimmt worden ist.

Die P. T. Herren Jagdliebhaber werden zu dieser Versteigerung hiermit höflichst eingeladen.

Laibach am 24. November 1828.

Verwaltungs- Amt der ritterlich deutschen Ordens- Commenda.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1493. (1)

Nr. 1321.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seien zur Berichtigung der Verlässe nachgenannter Verstorbenen folgende Tagsatzungen, jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte anberaumt worden, als: Montag den 15. December 1828 nach dem zu Krampfle am 1. December 1826 verstorbenen Mathias Saksraischeg, und nach dem zu Sainarje am 19. December 1827 verstorbenen Primus Storr; Dienstag den 16. December 1828 nach dem zu Hittenu am 30. July 1827 verstorbenen Georg Jntihar; Mittwoch den 17. December 1828 nach dem zu Krantsche am 28. July 1828 verstorbenen Georg Koschmerl, und nach dem zu Metule am 25. Jänner 1828 verstorbenen Jacob Schrey, dann Donnerstag den 18. December 1828 nach dem zu Oredweg am 29. Februar 1828 verstorbenen Andreas Schinz.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche aus was immer für Rechtstitel auf diese Verlässe Forderungen zu stellen vermeinen, aufgefordert, selbe an diesen für jeden dieser Verstorbenen bestimmten Tagen so genäh anzumelden, als widrigens diese Verlässe den rechtmäßigen Erben eingewantwortet, und jene Gläubiger, welche sich nicht angemeldet, die Folgen des 814. §. b. C. B. nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. November 1828.

Z. 1482. (2)

In der Pollana- Vorstadt, Nr. 57, ist für Georgi ein Quartier mit drey Zimmern, Keller, Küche, Speis-, Bodenkammer und Holzlege; das zweite mit zwey Zimmern, Küche, Speis-, Bodenkammer und Holzlege zu vergeben, oder das ganze Quartier zusammen.

Das Nähere erfährt man beim Eigenthümer im nämlichen Hause, oder in dem Wachs- gewölbe, im Kaufmann Alton'schen Hause, am Plage.